

# **STATUTEN**

## **des Fischervereins Vorderprättigau**

### **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **Art. 1**

Der Fischerverein Vorderprättigau bildet eine politisch und konfessionell neutrale Sektion des kantonalen Fischereiverbandes Graubünden. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Talschaft Vorderprättigau und bezweckt die allgemeine Wahrung der Interessen seiner Mitglieder durch Schutz und Hebung der Fischerei in den öffentlichen Gewässern seiner Region. Sitz und Gerichtsstand ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 2**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
  - b) Passivmitgliedern und Gönnern
- a) Als Aktivmitglied kann dem Verein jeder Patentlöser, der diese Statuten anerkennt, einen unbescholtenen Ruf genießt, und gewillt ist unsere Vereinsinteressen vollumfänglich zu wahren, angehören.

- b) Als Passivmitglieder und Gönner können Personen aufgenommen werden, die einerseits, den Verein durch einen von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Beitrag unterstützen, oder andererseits dem Verein einen höheren Betrag zukommen lassen. Dieselben haben in den Versammlungen nur beratende Stimmen.

Der Vorstand oder die Versammlung entscheidet, zu welchen Veranstaltungen die Passiv- und Gönnermitglieder freien Eintritt haben. Ueber die Aufnahme in den Verein, als Aktiv-, Passiv- oder Gönnermitglieder, kann der Vorstand entscheiden. Sollte jemand unserem Verein ferngehalten werden, so muss diese Angelegenheit der Generalversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

- c) Zu Ehrenmitgliedern können auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand, oder aus dessen Mitte, von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Masse verdient gemacht haben. Dieselben sind bei allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und frei von obligatorischen Beiträgen, haben jedoch den Statuten nachzuleben. Jahresbeiträge an den Kantonalen Fischereiverband werden aus der Vereinskasse bezahlt. Ernante Ehrenmitglieder sind im Protokoll festzuhalten.
- d) Mitglieder, die im abgelaufenen Jahr das 60. Altersjahr erfüllt haben und seit mindestens 25 Jahren dem Verein angehört haben, werden zu Vereinsveteranen ernannt. Jahre, die ein Mitglied im Vorstand verbringt, werden doppelt gerechnet. Mitgliedern, die von einem auswärtigen Verein zuziehen, werden die Jahre, die sie im anderen Verein verbracht haben, angerechnet. Vereinsveteranen erhalten eine Auszeichnung, sie sind jedoch n i c h t von den Beiträgen befreit.

## **Art. 3**

Mitglieder die den Statuten und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, oder anderweitig versuchen, dem Verein Schaden zuzufügen, sei es durch Aufstellung unwahrer Behauptungen etc. können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand oder aus dessen Mitte, mit 2/3 Stimmenmehrheit einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Damit erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art.4**

Die Mitgliedschaft erlischt bei schriftlicher Austrittserklärung an die Generalversammlung. Der laufende Jahresbeitrag ist jedoch noch zu entrichten.

## **III. Organisation**

### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

- c) die Generalversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 6**

Die Generalversammlung findet nach Beendigung der Fischereisaison und vor Ende November statt. Die regelmässigen Geschäfte sind:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Rechnungs- und Revisorenbericht
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahlen
6. Anträge sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Weitere Versammlungen können durch den Vorstand einberufen oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

### **Art. 7**

Dem Vorstand obliegt die Handhabung der Statuten, die Vorbereitung der Geschäfte für die Versammlung, die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und die allgemeine Geschäftsführung. Es steht dem Vorstand frei, zur Erledigung gewisser Angelegenheiten, unter seiner Aufsicht stehende Kommissionen zu bestimmen, oder wählen zu lassen. Der Vorstand ist befugt, nebst den üblichen Aufwendungen für die Geschäftsführung, in allen im Interesse des Vereins und der Fischerei liegenden Fragen, soweit deren finanzielle Tragweite den Betrag von Sfr. 500.- pro Vereinsjahr nicht übersteigt, selbstständig zu handeln unter Anzeige an die nächste Versammlung.

### **Art. 8**

Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das einfache Mehr der in offener Abstimmung abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann nach freiem Ermessen auch geheime Abstimmungen beschliessen, wobei der Stichentscheid dem Präsidenten vorbehalten ist.

## **Art. 9**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus 6 Mitgliedern, sowie 2 Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre und zwar:

Der Präsident und Aktuar in den geraden Jahren.  
Vizepräsident und Kassier, sowie 2 Beisitzer, 2 Rechnungsrevisoren und das Technische Komitee (3 Mitglieder) in den ungeraden Jahren.

Die Beisitzer können sich teilweise auch aus anderen Ortschaften des Vorderprättigaus zusammensetzen, nicht nur aus derjenigen, in der sich der Sitz des Vereins befindet. Es können in den verschiedenen Ortschaften des Vorderprättigaus, je nach Bedürfnis und unter Aufsicht des jeweiligen Vorstandes, auch Ortskommissionen ins Leben gerufen werden, die die Interessen ihrer ortsansässigen Mitglieder dem Vorstand gegenüber vertreten.

## **Art. 10**

Der Präsident leitet die Versammlung, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und legt am Ende eines Geschäftsjahres dem Verein einen schriftlichen Bericht über Mitgliederbestand und Tätigkeit des Vereins vor.

## **Art. 11**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall oder übernimmt gewisse ihm durch den Präsidenten zugewiesene Funktionen.

## **Art. 12**

Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlung und der Vorstandssitzungen und besorgt die ihm vom Präsidenten zugewiesenen schriftlichen Arbeiten. Er vertritt gegebenenfalls den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten.

## **Art. 13**

Der Kassier besorgt das Kassawesen, sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Am Schluss des Vereinsjahres erstattet er der Versammlung Bericht über das Vereinsvermögen.

## **Art. 14**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben, und haben dieselben nötigenfalls zu vertreten. Diesen können auch spezielle Funktionen übertragen werden.

## **Art. 15**

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die gesamte Rechnungsführung des Kassierers zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund schriftlich zu berichten.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 16**

Die Vereinskasse wird gebildet aus den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder, allfälliger Subventionen, freiwilliger Vergabungen und Schenkungen, sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen.

### **Art. 17**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind bis jeweils 31. Mai zu entrichten.

### **Art. 18**

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

Die Jahresbeiträge an den Kantonalen Fischereiverband, die Auslagen zur Hebung des Fischbestandes im lokalen Vereinsgebiet, sowie weitere im Interesse des Vereins liegende Auslagen und die allgemeinen Verwaltungskosten.

### **Art. 19**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten haben rechtsgültig zu unterzeichnen, entweder Präsident und Kassier oder Präsident und Aktuar (im Vertretungsfalle Vizepräsident)

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**

Diese Statuten können auf Verlangen von einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder durch die ordentliche Generalversammlung abgeändert werden, wenn nicht durch Eintritt anderer Umstände Zwangsabänderungen vorgenommen werden müssen.

### **Art. 21**

Der Verein besteht fort, solange 10 Mitglieder denselben Aufrecht erhalten.

### **Art. 22**

Bei vollständiger Auflösung des Vereins soll dessen Barvermögen und sämtliches Inventar beim Kantonalen Fischereiverband Graubünden zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Dieser übernimmt die Pflicht, dieselben einem später mit gleichen Zielen im Prättigau zu gründenden Verein zu übergeben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6.6.1970 und werden an der Generalversammlung vom 24.11.1979 in Schiers in Kraft gesetzt.

Schiers, 24. November 1979

Der Präsident:

**H. R. Berger**

Der Aktuar:

**D. Naef**